

25./XII. 1914

Die Internationalität der Donau.

Von Prof. Dr. W. Halbfaß-Jena.

Es hat gewiß manchen Zeitungsleser überrascht, immer wieder von neuem zu lesen, daß die Russen Mannschaften und Munition in großen Mengen auf der Donau nach Serbien schaffen konnten, ohne daß die neutralen Staaten Bulgarien und Rumänien, zwischen denen die untere Donau fließt, dagegen Einspruch erhoben haben. Viele mögen den Kopf geschüttelt und den Vorgang als einen argen Neutralitätsbruch angesehen haben. Dem ist jedoch durchaus nicht so. Die Donau ist vielmehr durch eine Kongressakte vom Jahr 1856 ein sogenannter internationaler Strom, dem staatlichen Rechte entzogen und unter Völkerrecht gestellt, so daß die Souveränität der Staaten, die an den Flüssen liegen, beschränkt ist. Auf solchen internationalen Flüssen ist die Schifffahrt frei und kann nicht gesperrt werden. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts hat ein anderes Recht gegolten, und erst durch den Wiener Kongress im Jahre 1815 wurde der Begriff der internationalen Ströme geschaffen. Daß er erst 1856 auf die Donau ausgedehnt wurde, liegt einfach daran, daß die Türkei an jenem Kongress nicht teilnahm. Alle größeren Flüsse, deren Mündungsland nicht einem Staat, sondern mehreren angehört, wurden in Wien als internationale Flüsse angesehen. So gehören z. B. die Schelde und der Rhein dazu nicht, und beispielsweise ist das Flußbett des Rheins zwischen dem Bodensee und Basel genau zwischen Deutschland und der Schweiz aufgeteilt, sofern nicht, wie bei Schaffhausen, ein kurzer Teil des Rheinflusses auf beiden Seiten der Schweiz angehört. Von außereuropäischen Strömen gelten die Grundsätze der Freiheit der Schifffahrt auch für zwei große Stromsysteme Afrikas, für den Kongo und den Niger. Den Buchstaben nach sind auch die Nebenflüsse internationaler Ströme selbst international, jedoch ist wohl praktisch hiervon nur wenig Gebrauch gemacht worden. Die Ursache dieses Rechtes wurzelt offenbar in der ganz richtigen Anschauung, daß die Flüsse in erster Linie als Verkehrsstraßen erhalten werden müssen, die nicht dadurch gestört werden dürfen, daß auf der einen Seite dieses, auf der anderen Seite jenes Recht gilt. Ist nun aber der Verkehr auf den internationalen Strömen einmal frei, dann können natürlich Rumänien und Bulgarien die Versorgung Serbiens mit Soldaten und Kriegsmaterial nicht verhindern. Dadurch, daß die Serben kürzlich eine Eisenbahn von Nisch über Zajezar bis nach Pravbo an der Donau fertiggestellt haben, ist eine zweifache Möglichkeit für sie vorhanden, mit der Außenwelt in Verbindung zu bleiben, nachdem die direkte Verbindung von Nisch nach Saloniki einstweilen zerstört ist. Lebensmittel können sie, solange kein rumänisches Ausfuhrverbot besteht, von Bukarest mit der Bahn nach Turn-Severin, von da donauabwärts über Pravbo beziehen, Soldaten und Munition auf der Donau direkt bis Pravbo und von da auf der neuerbauten Eisenbahn bis in das Herz ihres Landes. Für die österreichische Armee ist es demnach eine Lebensfrage, so schnell wie möglich nach dem äußersten Nordosten Serbiens vorzudringen und so eine direkte Verbindung nach Bulgarien sich zu schaffen. Sobald sie den Punkt erreicht haben, wo die drei Reiche Rumänien, Bulgarien, Serbien an der Donau zusammenstoßen, nämlich da, wo die Timok in die Donau mündet, vermögen sie die russische Zufuhr nach Serbien zu verhindern.

Ob England in ähnlichem Falle die Internationalität der Donau, wenn es ihm in seinen Kram gepaßt hätte, in gleicher Weise wie Bulgarien und Rumänien geachtet haben würde, ist eine Frage für sich, die man wohl ganz ruhig verneinen darf.